baburch zu erreichen, daß der Kreis der Mitarbeiter sich immer mehr erweitert. Der Titel zeigt, daß dieß auch in diesem Jahre geschehen, und die vermehrte Bogenzahl, daß dieß dem Werke selbst zu gute gekommen ift. In dieser Bermehrung der Arbeit liegt zugleich die Entschuldigung, daß die Referate über Ent= wickelungsgeschichte, sowie Inder und Register noch fehlen. Sie waren noch für den Herbst dieses Jahres versprochen.

Schüller, Dr. Max, Privatdoc., über die Localbehandlung des chronischen Blasenkatarrhs, ein Beitrag zur Chirurgie der Harnorgane. Mit 7 in d. Text eingedr. Holzschnn. Berlin, 1877. G. Reimer. (52 S. gr. 8.) M. 0, 75.

Die Abhandlung besteht aus einer Reihe von Artikeln, die bereits in der "Deutschen medicinischen Wochenschrift" veröffent= licht worden sind; sie sind vorzugsweise für den praktischen Arzt bestimmt, den sie mit der Methodik der localen Behandlung bes Blasenkatarths vertraut machen sollen. Diesen Zweck erfüllt dieß Schriftchen ganz gut. — Die beigegebenen Zeichnungen sind nicht scharf und deutlich genug.

Uffelmann, Dr. Jul., Privatdoc., die Diät in den acut-fieberhaften Krankheiten. Mit 3 Holzschnn. Leipzig, 1877. Vogel. (2 Bll., 132 S. Lex.-8.) M. 2, 50.

Bon der Bedeutung, die eine zweckmäßige Ernährung in allen acuten Rrankheiten hat, ausgehend, schildert ber Berf. zunächst die verschiedenen Anschauungen, die im Laufe der Jahrhunderte von den Aerzten vertreten und angewendet wurden, um sodann in eingehender, vielfach durch eigene Versuche geftütter Darftellung sich ber pathologischen Beränderungen ber Berdauung zuzuwenden, insbesondere bas Berhalten bes Speichels, des Magenfaftes, der Galle und des Pancreasfaftes, wie die Berdauung im Dunn- und Dickbarm zu untersuchen. Die Frage, ob die Ernährung durch Proteinsubstanzen im Fieber eine Steigerung beffelben hervorruft, ift nach ber gang richtigen Ansicht des Berf.'s so nicht zu beantworten, man nuß vielmehr, wenn man Rlarheit in den Gegenstand bringen will, unterscheiden zwischen dem Genuffe von Giweißstoffen und der wirklichen Aufnahme deffelben ins Blut. Aufnahme von Proteinstoffen, die im Fieber stets unbedeutend ist, steigert den Stoffwechsel teineswegs so, daß unter allen Umftanden eine borhandene febrile Erregung erhöht werde, und wenn der Genuß eiweißhaltiger Nahrung sehr häufig ein vorhandenes Fieber steigert, fo ift baran nicht ber Giweißgehalt an sich, sondern meift die Menge und Consistenz des Genossenen schuld. In der ausführlichsten Beise verbreitet sich der Berf. sodann über die Regulierung der Diät der acutfebrilen Kranken im Allgemeinen und knüpft daran besondere Borschriften für die Diätetik bei Typhus, Magen=Darmfatarrh, Dysenterie, Peritonitis, Pneumonie, Menimigitis, Masern und Scharlach. - Das Werkchen verdient warme Empfehlung, ist streng wissenschaftlich gehalten und bringt manche, namentlich dem praktischen Arzte, wichtige Finger= zeige. Die beiden letten Abschnitte sind etwas breit gehalten, burch die öfteren Wiederholungen und Aufzählungen der Speisen etwas ermüdend.

Deutsche Beitschrift f. pratt. Medicin. Red. B. Frantel. Nr. 43.

Juh.: F. Ahlfeld, jur Frage über die Quelle des Frucht-wassers. — Sente, jur Casuftit der vollkommenen Nabel-Darms Fisteln durch Persistenz des Ductus omphalo-entericus. — Analekten; jur Tagesgeschichte; Personalien.

Correspondenz-Blatt des niederrhein. Bereins f. öffentl. Gesundheits-pflege. Red.: Len t. 6. Bb. Nr. 7-9.

Inh.: Lent, jur Frage der Fluße Berunreinigung in Deutsch.
— A. Coloman, die überhandnehmende Kurzsichtigkeit unter der deutschen Jugend, deren Bedeutung, Ursachen, verhütung. — Aus den Beröffentlichungen des Kaiserlich Deutschen Gesundheitsamtes. — B. v. d. Marck, Analysen von Brunnens, Bachs und Flußwässern, vorszugsweise von solchen aus der Stadt und Umgegend von hamm in Westfalen. — v. Kranz, ist Bier ein Nahrungsmittel und von welchem

Berthe? - Bur animalen Baccination. - Gefeh, betreffend den Schub ber in fremde Berpflegung gegebenen kleinen Kinder, für das Großbergog-thum Seffen. — Inftruction für die Markt- und Bezirks : Inspectoren jur Bornahme ber Bictualien-Beschau in München. — Berordnung der frangofischen Regierung gur Ausführung bes Gesehes vom 23. Dec. 1874 über ben Schut ber Rinder im erften Lebensalter. — Aus der demifc. mifroscopischen Untersuchunge-Station des Bereine.

Pfychiatr. Centralblatt. Redig. von M. Saufter u. Th. Meynert Ñr. 8≠9.

Inh .: B. Sander, ein Fall von Delirium potatorum ala casuistischer Beitrag jur Lehre von den Ginnestäuschungen. - Correfpondenzen; Buchschau.

Friedreich's Blatter für gerichtl. Medicin u. Sanitatspolizei. Grag, von C. v. Beder u. C. Rlinger. 28. Jahrg. 6. heft.

Inh .: Brunner, Melancholie, Geiftesverwirrtheit, maniacalifde Anfälle, Todtschlageversuche, Beilung, (Schluß). — Statistit der Strafrechtspliege in Bayern nebst Beiträgen zur gerichtsärztlichen Casuistit
für bas Jahr 1875; mitgeth. von E. Majer. — Untersuchung wegen Mord der Anna Hummel, Banernfran von Bugloße, in der Richtung gegen ihren Chemann Joseph hummel; mitgeth. von Schmelcher. - Mair, Mittheilungen aus der gerichtsärztlichen Prazis. 3. u. 4.

## Sprackunde. Literaturgeschichte.

A View of the Hindu Law as administered by the High Court of Judicature at Madras. By J. H. Nelson, M. A., District Judge of Cuddapah, etc. Madras, 1877. (IV, 153, VII S.)

Diese scharffinnige Arbeit eines hohen englischen Beamten in Sudindien beruht zwar vornehmlich auf den von ihm in bem Diftricte Madura gemachten Erfahrungen und betrifft nur das Erbrecht, man darf aber mahrscheinlich auch auf das übrige altindische Civilrecht, d. h. soweit es in den wissenschaftlich ganz werthlosen Manuals von Macnoghten, Strange, Stanbish Grove Grady u. A. Bearbeitung gefunden hat, und auf den größten Theil von Indien die Resultate ausdehnen, zu benen der Verf. in Betreff der bei den südindischen Gerichtshöfen geltenden indischen Rechtsfätze gelangt. Diese Sätze, die zumeist aus ben obigen englischen Handbüchern oder den darin benütten Quellen gewonnen sind, stehen, wie der Berf. in dem Haupttheile seines Werkes mit juristischer Schärfe barthut, sowohl zu dem jetigen Gewohnheitsrechte als zu dem Geiste und Buchftaben der indischen Gesetze selbst vielfach in entschiedenem Wiberspruche. So z. B. der Grundsat, daß der Sohn ober Entel feinen Bater und Großvater zwingen konne, gegen feinen Willen eine Theilung der ererbten Familiengüter vorzunehmen. Es ift allerdings nicht zu läugnen, daß eine isolierte Stelle ber Mitatihara diefen Grundsat unterftütt, und Relfon hatte als Nichtsanstritist nicht versuchen sollen, dieselbe anders zu deuten, da sein Deutungsversuch zwar allenfalls in Bezug auf Colebrooke's Uebersetzung, aber nicht auf das Driginal (Calc. od. p. 175) zulässig ift. Aber die Omnipotenz des paterfamilias, die einen Grundsat wie den obigen als nothing short of monstrous erscheinen läßt, tritt gleichmäßig in den Rechtsanschauungen der modernen Sudindier, über die Relson aus eigener Erfahrung berichtet, und in den alten Sansfritwerken hervor, wie denn Bandhahana und Gautama für eine Vermögenstheilung ausbrücklich die Zustimmung des Vaters voraussetzen. Gerade bieß ist offenbar das πρώτον ψεύδος in dem sogenannten Hindu Law der englischen Juristen, daß dasselbe nicht direct aus den alten Gesethüchern selbst (z. B. aus einer derartigen Sammlung fritisch gereinigter Texte über Erbrecht, wie sie Bühler in seinem Dig. giebt), sondern aus der Mitakshara und noch späteren Producten der Commentatorenepoche geschöpft ist, die lediglich als Sammlungen von Citaten und als gelehrte, leider in hohem Grade scholaftische Commentare von Werth sind. Der Gegensatz zwischen dem aus ihnen abstrahierten und dem Gewohnheitsrechte der jezigen Generation ist um so größer, als die Anzahl derer, die heutzutage noch das Dharmaçastra als

Autorität anerkennen, im Berhältniffe zur Gesammtbevölkerung geringer ift, gang besonders in Gudindien, wo die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung völlig abweichenden Gebräuchen bulbigt, 3. B. der Polyandrie, über die hier intereffante Details beigebracht werden. Für die indische Alterthumskunde sind die lehrreichen Mittheilungen des Berf.'s über die Sitten der nicht= brahmanistischen Einwohner Südindiens, für die er das Hindu Law gang abgeschafft wiffen will, namentlich insofern von Bebeutung, als sie zeigen, auf welche Rasten man nicht das Augenmerk zu richten hat bei Beantwortung der wichtigen Frage, inwieweit die altindischen Gesetze ins Bolt eingebrungen sind. Diese Gesetze erkennen ja die Particularrechte gewiffer Raften und Gegenden schon ausbrücklich an, so in bem intereffanten Abschnitt der Smriticandrifa über Localrechte beçabharma, von bem ber Berf. auf S. 115 ff. eine ihm von Burnell mitgetheilte Nebersetzung giebt. Für die wirklich brahmanistischen Inder sollten nach seiner anscheinend wohlbegründeten Ansicht nur die hauptgrundfage bes Erbrechtes gefetilich fixiert werden, wofür er felbst einige gute Binte giebt. Betreffs diefer hauptgrundfähe mindestens stellt auch er, trop seines etwas abfälligen Urtheils über die unjuristische Natur der indischen Rechtsbücher, nicht in Abrede, daß fie dem geltenden Recht entsprungen sind, und scheint überhaupt ber S. 132 citierten Ansicht Burnell's (ibm ift auch fein Buch gewidmet) beizustimmen, daß man "teinen Grund zu der Annahme habe, als ob die alten Gesethücher (im Gegensage zu den Commentaren) nicht bas zur Zeit ihrer Abfaffung geltenbe Recht enthielten".

Faber, Ernst, Missionar, eine Staatslehre auf ethischer Grundlage oder Lehrbegriff des chinesischen Philosophen Mencius. Aus d. Urtexte übersetzt etc. Elberfeld, 1877. Friderichs. (VII, 273 S. gr. 8.) M. 5.

Meng-tsi, vulgo Mencius, der beliebtefte und vielleicht bedeutenofte Nachfolger des Confucius, war gleich diesem ein Spruchphilosoph, der seine ethisch politischen Ansichten nicht in einem Systeme niedergeschrieben, sondern von Fall zu Fall, wie es just die Gelegenheit brachte, ausgesprochen hat. Das Buch, welches seinen Namen trägt, das vierte der sogenannten ssi-schu (vier Classifer), ist eine aller philosophischen Ordnung entbehrende Sammlung seiner Aussprüche und gerade in dieser naiven Form fehr anziehend und zu Gemüthe gehend. Herr Ernst Faber hat, ähnlich, doch nicht ganz so wie er es seiner Beit mit bem Lun-iu ("ber Lehrbegriff bes Confucius, Songtong 1872, 8.") gethan, die ethisch-politischen Anschauungen unseres Philosophen in ihrem inneren Zusammenhange zu erfassen und barzustellen unternommen, und das gegenwärtige, weiteren gebildeten Rreisen gewidmete Buch ift ber Vorläufer eines größeren für Sinologen berechneten Werkes. Es enthält ben vollen Rahmen dieses letteren, 516 Paragraphen, von benen aber manche vor der Hand unausgefüllt bleiben durften. In einer schön geschriebenen Einseitung, S. 19 — 36, über die ostasiatische Frage, die Bedeutung des Chinesischen für die Wissenschaft und die dinesische Literatur bis auf Mencius, wird der Leser zweckmäßig auf das Lehrsystem des Welt-weisen vorbereitet. Für letteres selbst hat der Verf. die synthetische Darstellungsweise gewählt: I. Bon den Fundamentalbegriffen bes Ethischen; A. Güter; B. Tugenden und Bflichten. II. Reale Darstellung des Ethischen; A. Individuelle Aneignung resp. Charaktere; B. Ethisch-sociale Begiehungen. III. Resultat resp. Ziel ber ethischen Entwickelung (ber Staatsorganismus); A. Nationale Defonomie; B. Nationale Bilbung; C. Landesvertheidigung; D. Innere Politik. Beitere Unterabtheilungen dieses mit Geist und Kunst angelegten Fachwerkes übergehen wir.

Den Kern ber Paragraphen bilden die citierten Aussprüche bes Mencius, beren Uebersetzung, soweit sich dieß nach einer nur brockenweisen Vergleichung mit dem Urtezte sagen läßt, als musterhaft gelten darf; der Gebrauch von "Hochwürden, Wohlgeboren" für sinnverwandte chinesische Hölseheits-Kürswörter und einzelnes Andere, was dem Fernerstehenden zopfsmäßig vorsommen mag, braucht vielleicht nicht nachgeahmt, gewiß aber auch nicht getadelt zu werden. Die Anmerkungen des Vers.'s sind von liebenswürdiger Frische und Wärme, nur oft etwas homiletisch, Nuhanwendungen auf die Gegenwart machend. Soweit es sich dabei um China's Gegenwart handelt, lassen wir dieß gelten; uns eröffnet sich dabei manch lehrreicher Einblick, und die Amtsbrüder des Vers.'s im Mittelreiche werden noch lange durch passende Ansührungen aus Mencius mehr erreichen als durch Bibelsprücke. Der Vers. selbst spricht Aehnliches freimüthig aus. Seine gelegentlichen Hinweisungen und Seitenhiebe auf europäische Verhältnisse mögen undes sprochen bleiben.

Ganz unvorgreiflich möchten wir aber fragen: war die synthetische Darstellung wirklich hier die gebotene? sollte sie es sein, welche ber Genesis der Gedanken im hirne des Meng-tst entspricht? Man bente: Der Mann sieht sein großes Baterland in jämmerlichem Verfalle, er prüft die Urfachen des Uebels und sucht nach Rettung; der Rückblick nach einer herrlichen Bergangenheit gewährt ihm ein bis in die Ginzelheiten fertiges Bild bes idealen Staats- und Volkswesens, einer Wirkung so und so vieler Ursachen. Diese Gesammtwirkung wird ihm Zweck, biese Ursachen werden ihm zunächst Mittel, dann im Berhalt= nisse zu ihren nothwendigen Boraussetzungen wieder Zwed sein, u. f. f. Wie logisch und systematisch sich ein solcher Gedankengang darftellen laffe, hat u. A. Kuno Fischer an seinem Francis Bacon bewiesen. Dem aufmerksamen Leser bes vorliegenden Buches dürfte aber dessen Uebersetzung ins Analytische nicht allzuschwer fallen. - Dem Verf., der mit soviel Fleiß als Befähigung sich die Durchforschung ber dinesischen Philosophie zur Aufgabe gemacht hat, stellt uns Arbeiten über die bisher noch unübersetzten Tschuang-tsi, Li-tsi und Mi-teh in Aussicht; möge eine verdiente Anerkennung seiner heutigen Leiftung G. v. d. G. ihn in seinem Vorhaben bestärken!

Commodiani Carmina, recogn. E. Ludwig. Particula altera carmen apologeticum complectens. Leipzig, 1877. Teubner. (XLIII, 43 S. 8.) M. 0, 90.

Die Sammlung von Textausgaben der Bibliotheca Teubneriana hat durch die von Ludwig besorgte Ausgabe des Carmon apologeticum Commodian's einen erfreulichen Buwachs erhalten. Der Herausgeber hat den Text dieses zuerst (1852) von Bitra nach einer aus bem Rloster Bobbio stammenden, jett in ber bekannten Phillipps'schen Sammlung zu Cheltenham in England befindlichen Handschrift des 8. Jahrhunderts herausgegebenen Gedichtes durch sorgfältige Nachprüfung des bisher Geleisteten sowie durch eigene meist mit leichter und glücklicher Hand ausgeführte Emendationen in der Beise gefördert, daß nur noch an einzelnen Stellen eine kleine Nachlese kritischer Arbeit nöthig erscheint, für welche Ref. folgende Bemerkungen zur Erwägung stellt: B. 257 spricht für das handschriftliche ventum est ut (inventum est L.) die gleiche durch die akrostichische Form geschützte Wendung Instr. I, 18, 6: ventum est ad summum ut Caesar etc. 3. 794: cedet dolor omnis a corpore, cedet et vulgus Cod.; Ludwig's vulnus liegt ebenso nahe als Pitra's ulcus, doch dürste für letteres die Stelle ulcoribus corpus vexatur Instr. I, 26, 12 ben Ausschlag geben. B. 485 ist novissima altari visti, wie Ludwig schreibt, wohl kaum richtig; etwas Besseres hat freilich auch Ref. nicht zur Hand. B. 971 ist pariter deo cantant zu lesen.

Ein Index latinitatis bringt die bemerkenswertheften sprachlichen Erscheinungen; manche Beobachtungen aus biesem Gebiete sind gelegentlich in der praefatio mitgetheilt und verwerthet.